

Zweiter Theil.

Von der aufgeschobenen Lebensversicherung.

Prämienberechnung.

Die aufgeschobene Lebensversicherung besteht, wie wir in der Einleitung gesehen haben, darin, daß man gegen Entrichtung einer jährlichen Prämie oder einer ein für allemal zu zahlenden Summe Geldes eine Versicherungsanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung eines gewissen Kapitals oder zur Gewährung einer Leibrente nach Ablauf einer zum voraus bestimmten Zeit übernehmen läßt. Ein solcher Vertrag kann ferner entweder zu Gunsten dessen, welcher mit der Asscuranzanstalt contrahirt, oder zum Vortheil eines Dritten lauten. Der Vertrag ist erloschen und die Versicherungsanstalt von ihrer Verbindlichkeit befreit, wenn der andere Theil (— Contrahent —) oder die Person, zu deren Gunsten contrahirt worden ist, vor Ablauf der im Vertrage bestimmten Zeit mit Tode abgehen.

Bei den Prämienberechnungen der eigentlichen Lebensversicherung sind die den verschiedenen Altersstufen entsprechenden natürlichen Prämien für ein als Einheit angenommenes Versicherungskapital (— 100 —) ausgemittelt worden, in Uebereinstimmung mit den tarifmäßigen Bestimmungen der Prämie; bei der Prämienbestimmung für die aufgeschobene Lebensversicherung hingegen nehmen wir, ebenfalls in Uebereinstimmung

mit den Tarifen der Versicherungsanstalten eine für alle Altersstufen gleiche Prämieinheit, und zwar die Zahl 100 an, und bestimmen hiernach beispielsweise das dem gegebenen Alter, dem Zeitraum, so wie der unveränderlichen jährlich oder ein für allemal zu zahlenden Prämie entsprechende Versicherungskapital.

Die Aufgabe, welche wir demnächst zu lösen haben, bestehe im Folgenden: — Eine 40 jährige Person zahlt jährlich 100 fl. an eine Versicherungsanstalt, wogegen diese die Verpflichtung hat, ihr nach Verlauf von zehn Jahren ein gewisses Kapital auszuzahlen; wie groß ist dieses Kapital, wenn außer der Angabe des Alters und der Zeit, der Zinsfuß 4% und die Mortalitätstabelle der Equitable-Gesellschaft als Grundlage der Berechnung angenommen wird?

Die angeführte Mortalitätstabelle gibt Lebende für das.

40ste Jahr 5117

41ste : 5055

42ste : 4993

43ste : 4931

44ste : 4869

45ste : 4806

46ste : 4742

47ste : 4675

48ste : 4605

49ste : 4532

50ste : 4455

Die Versicherungsanstalt erhält also nach diesen Verhältnissen zahlen

zu Anfang des 1. Jahres 511700 fl.

nach dem 1. Jahre 505500 :

 : : 2. : 499300 :

 : : 3. : 493100 :

nach dem 4. Jahre	486900 fl.
" " 5.	480600 "
" " 6.	474200 "
" " 7.	467500 "
" " 8.	460500 "
" " 9.	453200 "

Rechnet man nun der Versicherungsanstalt die zukünftigen Werthe dieser Einnahmen an, so hat man die zukünftigen Werthe der anfänglichen Einnahme für 10 Jahre

der Einnahme vom 1. Jahre für	9	:
" " 2.	8	:
" " 3.	7	:
" " 4.	6	:
" " 5.	5	:
" " 6.	4	:
" " 7.	3	:
" " 8.	2	:
" " 9.	1 Jahr	:

mit Berücksichtigung der Zinsezinsen zu 4% zu berechnen. Die Resultate der Berechnung sind wie folgt:

Anfängliche Einnahme	757440 fl. — fr.
Einnahme vom 1. Jahre	719583 : 42 :
" " 2.	683326 : 12 :
" " 3.	648885 : 30 :
" " 4.	616083 : 36 :
" " 5.	584723 : 12 :
" " 6.	554746 : 42 :
" " 7.	525873 : 48 :
" " 8.	498076 : 42 :
" " 9.	471328 : — :

Summe 6060067 fl. 24 fr.

Da nach dem zehnten Jahre nur noch 4455 Personen am

Leben sind, so erhält man durch die Division dieser Zahl in obige Summe das gesuchte Durchschnittskapital. Nun ist $\frac{6060067\frac{4}{5}}{4455}$ gleich 1360 fl. 17 kr., so viel erhält also eine

40jährige Person, welche jährlich 100 fl. einzahlt nach Verlauf von zehn Jahren. — Im Tarif der Versicherungsanstalt der Union in Paris entspricht dem gegebenen Alter das Kapital 1348, welches also beiläufig um 12 fl. von dem Resultate der obigen Berechnung abweicht.

Nach der obigen Berechnung würde eine 40jährige Person gegen jährliche Einzahlung einer Prämie von 100 fl. nach Verlauf von zehn Jahren, also wenn sie fünfzig Jahre alt ist, von der Versicherungsanstalt 1360 fl. 17 kr. erhalten; hieraus läßt sich mittelst des (— natürlichen —) Tarifs für einfache Leibrenten (— vorausgesetzt, daß solcher nach der Mortalitätstabelle und zu dem Zinsfuße berechnet worden ist, welche bei der Prämienberechnung für die aufgeschobene Versicherung angenommen wurden —) die dem Kapitale entsprechende Leibrente berechnen.

Nach dem Tarif der im Vorhergehenden angeführten Pariser Versicherungsanstalt erhält eine 40jährige Person gegen jährliche Einzahlung einer Prämie von 100 Franken nach Verlauf von zehn Jahren, also, wenn sie fünfzig Jahre alt ist, 1348 Franken. Nach dem Leibrententarif erhält eine 50jährige Person gegen Einzahlung von 100 Franken eine Leibrente von 7 Franken 75 Centimes oder $7\frac{3}{4}$ Fr. Wenn man also für 100 Fr. eine Leibrente von $7\frac{3}{4}$ Fr. erwirbt, so erhält man für 1348 Fr. eine Leibrente von 104 Frank. 47 Cent. nach der Regel detri:

der Miße 100 Fr.

entspricht die Rente $7\frac{3}{4}$ Fr.;

welche Rente entspricht der Miße 1348 Fr.?

Oder:

$$100 \text{ — } 7\frac{3}{4} \text{ — } 1348$$

Resultat: $104^{\frac{47}{100}}$.

Dieses Resultat stimmt (— bis auf den Bruch —) wie aus dem weiter unten folgenden Tarif der angeführten Versicherungsanstalt für aufgeschobene Versicherung zu ersehen, mit dem Ansatze der Leibrente, welche dem Kapital von 1348 Franken entspricht, überein.

In den Tarifen für aufgeschobene Lebensversicherung pflegt man auch die Kapitalien und Leibrenten anzusetzen, welche einer einzigen, ein für allemal zu zahlenden Prämie und einem bestimmten Zeitraume entsprechen. Nehmen wir die Zahl 1000 (— wie dies z. B. bei der Pariser Versicherungsanstalt der Fall ist —) als Einheit, den Zeitraum von zehn Jahren und das vierzigste Lebensjahr an; es soll hieraus das dem Versicherten nach zehn Jahren zukommende Kapital berechnet werden.

Die Mortalitätstabelle der Equitable-Gesellschaft gibt Lebende für das

40ste Jahr	5117
50ste	4455

Die Einnahme der Versicherungsanstalt sey hiernach 5117 mal 1000 fl., oder 5117000 fl.; dieses Kapital ist nach zehn Jahren mit den Zinseszinsen 7574410 fl. werth; nach dieser Zeit sind nur noch 4455 Personen, nach der Mortalitätstabelle, vorhanden, also ist $\frac{7574410}{4455}$ oder beiläufig 1700 fl.

das gesuchte Durchschnittskapital. Hieraus läßt sich wie im Obigen die entsprechende Leibrente berechnen.

Tarife der Versicherungsanstalt der Union in Paris.

I. Angabe des Kapitals oder der Leibrente, welche ein Versicherter nach einer bestimmten Anzahl Jahre vermittlest einer einzigen von ihm oder zu seinen Gunsten gemachten Anlage von 1000 Franken erhält.

Alter des Ver- sicherten	Nach 10 Jahren		Nach 15 Jahren		Nach 20 Jahren	
	Cap.	Rente	Cap.	Rente	Cap.	Rente
Geburt	Fr. 2286	Fr. 118	2886	153	3658	200
1	1854	96	2336	125	2969	163
2	1783	93	2250	121	2864	159
3	1721	90	2175	118	2774	154
4	1681	89	2128	116	2718	152
5	1655	88	2097	115	2684	151
10	1600	88	2048	115	2627	155
15	1622	91	2081	121	2677	163
20	1642	96	2112	129	2715	175
25	1651	100	2122	137	2727	191
30	1658	107	2125	149	2768	215
35	1666	116	2151	167	2891	250
40	1674	130	2250	195	3109	307
45	1750	151	2419	239	34500	407
50	1858	184	2649	313	4107	513
55	1971	233	3056	382	—	—
60	2211	276	—	—	—	—

Geburt	Nach 25 Jahren		Nach 30 Jahren		Nach 40 Jahren	
	Cap.	Rente	Cap.	Rente	Cap.	Rente
Geburt	4681	264	6005	350	9931	641
1	3800	216	4879	286	8066	529
2	3668	209	4712	279	7788	518
3	3555	204	4568	273	7549	511
4	3485	202	4482	270	7404	509
5	3443	201	4430	281	7317	513
10	3380	206	4344	310	7272	564
15	3441	222	4422	352	7740	670
20	3489	245	4544	413	8441	834
25	3541	275	4773	508	9408	1110
30	3720	322	5142	672	11368	1421
35	3996	395	5699	859	—	—
40	4434	523	6874	—	—	—
45	5349	669	—	—	—	—

II. Angabe des Kapitals oder der Leibrente, welche ein Versicherter nach einer bestimmten Anzahl Jahre, vermittelt einer durch oder für ihn zu entrichtenden Einlage von 100 Franken erhält.

Alter des Versicherten	Nach 10 Jahren		Nach 15 Jahren		Nach 20 Jahren	
	Cap.	Rente	Cap.	Rente	Cap.	Rente
Geburt	Fr. 1444	Fr. 75	Fr. 2399	Fr. 128	Fr. 3619	Fr. 198
1	1381	72	2315	124	3522	194
2	1357	71	2288	123	3493	193
3	1339	70	2269	123	3473	193
4	1327	70	2256	123	3463	194
5	1318	70	2248	123	3458	195
10	1308	72	2255	127	3477	203
15	1321	74	2277	133	3513	214
20	1328	77	2292	140	3528	228
25	1333	81	2295	148	3532	248
30	1338	86	2291	161	3577	277
35	1343	93	2223	180	3722	322
40	1348	104	2412	209	3945	390
45	1392	120	2535	251	4239	500
50	1439	142	2679	316	4815	602
55	1495	176	2980	373	—	—
60	1629	203	—	—	—	—

	Nach 25 Jahren		Nach 30 Jahren		Nach 40 Jahren	
Geburt	5212	294	7269	424	13352	862
1	5090	289	7117	417	13097	858
2	5055	289	7076	419	13027	867
3	5033	289	7051	422	12983	878
4	5022	291	7042	425	12964	892
5	5019	293	7041	429	12961	909
10	5055	308	7079	457	13878	1023
15	5097	329	7133	500	13879	1200
20	5117	359	7253	562	14914	1474
25	5189	402	7574	655	16424	1938
30	5408	468	8086	799	19507	2438
35	5755	569	8832	1042	—	—
40	6249	737	10350	1294	—	—
45	7233	904	—	—	—	—

Von den Anwendungen der aufgeschobenen Lebensversicherung.

Die aufgeschobene Lebensversicherung kann unter gewissen Umständen die Stelle einer Sparkasse vertreten, und es gewährt aus leicht einzusehenden Gründen jene dem Versicherten größere Vortheile als diese dem Einleger. Der Versicherte erhält, unter übrigens gleichen Umständen, deswegen mehr als der Einleger bei der Sparkasse, weil der Prämienansatz, oder, bei gleichen Prämien, der Kapitalansatz darauf basirt ist, daß das Gesamtkapital, welches eine gewisse Anzahl von Versicherten gleichen Alters auf einmal oder nach und nach einlegen, nach Verlauf einer bestimmten Zeit unter eine kleinere Anzahl von Personen (— Ueberlebende—) in dem Verhältniß, welches die Mortalitätstabelle angibt, wieder vertheilt wird.

Die im Vorhergehenden nach dem Zinsfuß 4% aufgestellte Prämienberechnung zeigt, daß einer 40jährigen Person gegen jährliche Entrichtung einer Prämie von 100 fl. nach Verlauf von zehn Jahren 1360 fl. 17 fr. zukommen.

Nehmen wir an, daß jährlich 100 fl. zu 4% verzinlich in einer Sparkasse angelegt werden, so beträgt nach dem zehnten Jahre die Summe der Kapitalien und Zinseszinsen 1248 fl. 40 fr.; denn der zukünftige Werth der anfänglichen Einlage beträgt

		148 fl. 2 fr.
Einlage vom 1. Jahre	142	20
„ „ 2. „	136	52
„ „ 3. „	131	36
„ „ 4. „	126	32
„ „ 5. „	121	40
„ „ 6. „	116	59
„ „ 7. „	112	29
„ „ 8. „	108	10
„ „ 9. „	104	—
Summe	1248 fl.	40 fr.

Durch den Vertrag mit der Affecuranzanstalt erhielte man also nach dieser Berechnung 111 fl. 37 kr. mehr (— Differenz von 1360 fl. 17 kr. und 1248 fl. 40 kr. —) als durch die Anlage bei der Sparkasse. — Stirbt der Versicherte vor Ablauf der bestimmten Zeit, so verbleiben die eingezahlten Prämiengelder der Affecuranzanstalt; die bei der Sparkasse eingelegten Gelder hingegen fallen den Erben des Einlegers anheim; es wird also außerdem noch von andern Umständen des Sparenden abhängen, ob er die eine oder andere Anlagsweise seiner Ersparnisse in Anwendung bringen soll.

Die aufgeschobene Lebensversicherung kann, wie bereits in der Einleitung bemerkt worden, sowohl zum Vortheil des Versicherten selbst als auch zu Gunsten eines Dritten stattfinden und in letzterm Falle zu Aussteuern, Studirkassen und andern Zwecken in Anwendung kommen.

Schlußbemerkungen.

Seit länger als einem Jahrhundert gibt es in England Lebensversicherungsanstalten, wovon hauptsächlich die in London unter den Namen: Equitable Gesellschaft, Pelican und Union bestehenden Anstalten seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts ihre Unternehmungen auch auf Deutschland ausdehnen. Die ersten Agenturen derselben wurden in Hamburg errichtet und es erfreute sich namentlich die Agentenschaft der Londoner Unions-Versicherungsanstalt daselbst einer regen Theilnahme, bis in Lübeck eine ähnliche Anstalt zu Stande kam, deren Unternehmer im Versicherungsplane den Wunsch ausdrückten, ihren wesentlichsten Zweck (?), dem deutschen Vaterlande namhafte Summen zu erhalten und einheimischen Theilnehmern einen Gewinn zuzuwenden, mit

welchem bis dahin Ausländer sich bereichert hatten, zu erreichen. Später wurde eine Lebensversicherungsanstalt in Gotha errichtet, welche nach dem ersten Artikel ihrer Verfassung auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit beruht: ersteres, indem alle wirklichen Mitglieder (— diejenigen, welche lebenslängliche Versicherungen nehmen —) Miteigenthümer der Bank sind; letzteres, indem jährlich öffentliche Rechenschaft ohne Rückhalt abgelegt wird. — In den „Erläuterungen über das Wesen und Wirken der Lebensversicherungsbank in Gotha“ (— angeblich —) von einem Agenten dieser Anstalt in Kreuznach verfaßt, heißt es in der Einleitung: „Von der Bedeutsamkeit solcher Anstalten wird man sich überzeugen, wenn man erfährt, daß in Frankreich 2, in den Niederlanden 3 und in England 44 ähnliche bestehen und sich erhalten. Mehr oder weniger durch speculative Absichten ins Leben gerufen, dienen diese Anstalten hauptsächlich dazu: den Unternehmern oder Eigenthümern derselben die Kasse zu bereichern, während den Versicherten nur sehr karge, oft willkürlich zugemessene Vortheile daraus erwachsen. Wie erfreulich muß es daher jedem Deutschen seyn, wenn er sieht, daß eine Anstalt, seines Vaterlandes würdig, sich begründet, die, bis jetzt einzig in ihrer Art, rein von jedem Makel, fern von eigennütziger Gewinnsucht, keinen Einzelnen begünstigend, und nur das Wohl Aller stets im Auge haltend, gestützt auf die sichersten Bürgen seiner Untadelhaftigkeit: auf Gegenseitigkeit und öffentliche Verwaltung, für Jeden, der sich ihr vertrauen will, eine sichere Zufluchtsstätte bereit hat, die ihm in vielen Widerwärtigkeiten Beruhigung für die Gegenwart, Sicherstellung für die Zukunft und noch dabei die Gewißheit gewährt, daß sie nur empfängt, um das ihr anvertraute Gut nach redlichster Verwaltung mit reichlichem Zins zurückzugeben; daß sie in sich all den Werth vereinigt,

den wir an Wittwenkassen, Kreditvereinen, Sparkassen *) etc. erkennen, ohne den Uebeln ausgesetzt zu seyn, welche zum Theil diese und andere ihnen verwandte Institute mit sich führen.“

Neben den genannten Versicherungsanstalten bestehen noch mehrere andere, in neuerer Zeit hinzugekommene Anstalten dieser Art, und die Theilnahme, welche sie insgesammt bisher gefunden haben **), zeigt, daß man auch in Deutschland angefangen hat, den Nutzen derselben einzusehen; die Zahl der dabei Betheiligten ist indessen, vergleichsweise, zur Zeit noch unbedeutend, und der bei weiten größere Theil des Publikums kennt entweder diese Anstalten nur dem Namen nach aus (— mehrentheils sehr schlecht verfaßten —) Zeitungsankündigungen, oder spricht denselben unbedingt das Verdammungsurtheil aus demselben Grunde, aus welchem von jeher die nützlichsten Institutionen, die erheblichsten Erweiterungen im Gebiete der Wissenschaft, Kunst und Industrie in Anfang ihre Gegner gefunden haben.

Es haben zwar schon Männer, deren Aussprüche in dieser Beziehung entscheidend sind, ihre Stimmen zu Gunsten der in Rede stehenden Anstalten erhoben: die Wahrscheinlichkeitsrechnung, welche dem Rechnungstheil des Geschäfts der Lebensversicherung zur Grundlage dient, hat den ausgezeichnetsten Mathematikern Veranlassung gegeben, einer der erheblichsten Anwendungen derselben das Wort zu sprechen; allein

*) Jedoch nur bedingungsweise, wie in der Abtheilung der aufgeschobenen Lebensversicherung gezeigt worden.

**) Am 29. December 1830 machte die Agentur der Gothaer Lebensversicherungsbank in Carlsruhe die Anzeige, daß, nachdem jene Bank in diesem Jahre bereits von 3 Millionen auf 5 Millionen und von 1747 Mitgliedern auf mehr als 2800 gestiegen, die Summe, welche auf ein Leben versichert werden könne, auf 8000 Thaler erhöht worden sey.

ihre gelehrten Abhandlungen und Werke sind nur den Eingeweihten zugänglich, und die Verfasser derjenigen Schriften, welche nur die Anfangsgründe jenes Theils der Mathematik enthalten, berühren die Anwendung desselben auf die Versicherung des menschlichen Lebens mehrentheils nur in so weit, als solches die Begründung des Calculs erheischt.

So war dann bisher der größere Theil des Publikums in Betreff der Belehrung über das Wesen der Lebensversicherung auf das beschränkt, was die Statuten und Plane der seitherigen Versicherungsanstalten darüber enthalten; diese Belehrungen sind aber sowohl dem Inhalt als der Form nach, wie in der Vorrede bereits angedeutet worden, wenig dazu geeignet, der Sache den erwünschten Eingang zu verschaffen und allgemeines Zutrauen zu erwecken, und man darf sich daher in der That nicht wundern, daß so Viele nicht nur von derartigen Anstalten keine weitere Notiz nehmen, sondern selbst als entschiedene Gegner derselben sich erklären, ja selbst als solche öffentlich auftreten.

Zu den neuesten Gegnern dieser Art gehört ein Anonymus, welcher seine Ansichten unter folgendem Titel ans Licht gestellt hat: „Ideen über Lebensversicherungsanstalten und ihre Mängel. — Worte des Trostes und der Beruhigung für die große Zahl derer, welche wegen zweifelhafter Gesundheit von der Theilnahme ausgeschlossen sind, so wie zur Beherzigung für diejenigen, welche diesen Anstalten bereits beigetreten sind, oder beizutreten sich geneigt fühlen möchten.“

Der Verfasser dieser, wie es scheint, mehr aus Beschränktheit als aus unredlichen Absichten und Leidenschaftlichkeit hervorgegangenen Schrift, ist in der Einleitung derselben so ehrlich zu bekennen, daß er selbst Willens war, sich versichern zu lassen, daß man ihn aber wegen mangelhafter Leibesbeschaf-

fenheit nicht angenommen habe; wie durch göttliche Eingebung sey ihm hierauf das alte Sprüchwort: „Es ist nicht alles Gold was glänzt,“ vor die Seele getreten und in diesem glücklichen Moment der Inspiration sey er hierauf auf die Idee gerathen, alle Kräfte aufzubieten, um zum Troste seiner Leidensgenossen nachzuforschen: ob die Lebensversicherungsanstalten nicht auch ihre Schattenseite hätten? — Unter Seufzen und Wehklagen der Presse ist er sodann von seinen Ideen entbunden, und das Kind seiner Muse im bescheidenen Gewande des Iytl Eulenspiegel und anderer klassischen Werke dieser Gattung beim Buchhändler G. C. E. Meyer in Braunschweig im Jahr 1831 als Ladenhüter untergebracht worden.

Es wird hoffentlich die Zeit kommen, wo eine Widerlegung eines derartigen Nachwerks eben so ungereimt wäre, als wenn man in unsern Tagen einen öffentlichen Gegner der See- und Brandversicherungsanstalten einer Zurechtweisung würdigen wollte; da es aber zur Zeit noch Viele geben mag, welche die Ansichten des Verfassers jener Schrift theilen, so dürfte es immerhin sachgemäß seyn, diese Belehrung über das Wesen der Lebensversicherungsanstalten mit einer Beleuchtung der Gründe, welche die Gegner derselben anführen, zu beschließen.

Der im Obigen angeführte Gegner beginnt seine Erörterungen mit der lächerlichen Frage: „Was wird bei Errichtung der Lebensversicherungen (— Lebensversicherungsanstalten —) von den Unternehmern beabsichtigt? haben sie wirklich einzig und allein das Wohl der Mit- und Nachwelt vor Augen? — Er beschuldigt sie (— die Unternehmer —) hierauf der Gewinnsucht und unterscheidet also nicht zwischen Actien-Lebensversicherungsanstalten und gegenseitigen Asseranzanstalten.

Unter Actiengesellschaft versteht man im Allgemeinen

einen Verein, welcher durch den Zusammentritt solcher Personen entsteht, welche zum Betriebe irgend eines Geschäfts, z. B. eines kaufmännischen, zu irgend einer Unternehmung, z. B. zur Anlegung eines Kanals, zur Errichtung eines Theaters u. auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust Gelder zusammenlegen. Die Vereinsmitglieder nennt man Actionäre; die Bescheinigung in Betreff des vertragsgemäß eingezahlten Beitrags, wodurch sich also der Besizer als Actionär ausweisen kann, heißt Actie. — So können nun auch Lebensversicherungsanstalten auf Actien gegründet werden. Die Erfahrung, daß der Gewinn, welchen die meisten der seitherigen auf Actien gegründeten Asscuranzanstalten sich zu verschaffen gewußt haben und da wo sie das Monopol haben, noch jetzt verschaffen, in der That bedeutend ist, verbunden mit der Betrachtung, daß die Versicherung des menschlichen Lebens, welches ohnehin einer der kostspieligsten Versicherungsgegenstände ist, dadurch noch mehr vertheuert wird, hat zur Entstehung der gegenseitigen Lebensversicherungsanstalten Veranlassung gegeben. Denkt man sich die Anzahl der Versicherten bei einer Actiengesellschaft auf die Actionäre selbst beschränkt, so wird die Actiengesellschaft auf eine gegenseitige reducirt. Eine solche ist z. B. die seit mehreren Jahren in Gotha bestehende Lebensversicherungsbank. Außerdem sind die gegenseitigen Lebensversicherungsanstalten von denen auf Actien gegründeten wesentlich nicht verschieden. Der Unterschied besteht nur in dem Verhältniß, nach welchem der Gewinn und Verlust unter die Theilhaber repartirt wird. Bei jenen nämlich wird der Gewinn und Verlust nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, bei diesen auf eine feste Anzahl Actien, jede von gleichem Betrage, vertheilt.

Nach den Statuten der Gothaer Lebensversicherungsbank werden nur diejenigen, welche ihr oder Anderer Leben für die

ganze Lebensdauer versichern, als wirkliche Mitglieder oder Eigenthümer des Instituts angesehen, da die Anstalt vorzugsweise für solche eröffnet ist, welche sich die Veruhigung erkaufen wollen, nach ihrem Tode ihre Angehörigen hinlänglich versorgt zu wissen, was nur durch lebenslängliche Versicherung geschehen kann. Diese garantiren sich gegenseitig und haben Antheil an den sich ergebenden Ueberschüssen. Bei den temporären (— oder sogenannten kurzen —) Versicherungen fällt beides weg.

Nach den Grundbestimmungen der Verfassung der in Rede stehenden Anstalt können nur im Bereiche deutscher Länder und Staaten (— ganz Preußen und die deutsche Schweiz inbegriffen —) lebende Personen, nicht unter fünfzehn und in der Regel nicht über sechzig Jahre alt, ohne Unterschied des Geschlechts versichern oder für sich versichern lassen. Jedes wirkliche Mitglied, d. h. jeder für die Lebensdauer Versicherte zahlt außer der ersten Prämie noch ein Viertel derselben ein für allemal als Antrittsgeld, welches ihm (— nach §. 16. der Statuten —) seiner Zeit zurückerstattet wird. — Die Einnahme der Bank besteht zunächst in den Prämien- und Antrittsgeldern; die Ausgabe in der Auszahlung der Versicherungssummen und der Verwaltungskosten. Was übrig bleibt wird verzinslich benutzt und bildet zugleich den Fonds der Bank. — Der Fonds der Bank hat eine doppelte Bestimmung. Ein Theil desselben dient, wie es das Wesen der Sache mit sich bringt, als Reserve, zur vollständigen Deckung künftiger wahrscheinlicher Sterbfälle; ein anderer Theil als Sicherheitsfonds, um für außerordentliche Fälle hinlängliche Mittel darzubieten. — Die Reserve besteht in dem, was von den Prämiengeldern zurückgelegt werden muß, weil alle für das ganze Leben oder auf mehrere Jahre Versicherte, in so weit ihre Prämiensätze sich gleich bleiben,

in den ersten Jahren mehr, in den spätern Jahren aber weniger zahlen, als das Sterblichkeitsgesetz für jedes Jahr mit sich bringt. Das Mehr der früheren Jahre dient zur Deckung des Weniger in den spätern Jahren. Der jedesmalige wahre Betrag der Reserve wird nach den Grundsätzen der Prämienberechnung ausgemittelt. Auch wird derselbe noch von Zeit zu Zeit durch besondere Berechnung nach den bei dem Institute selbst sich zeigenden Erfahrungen berichtigt. — Der Sicherheitsfonds bildet sich aus den angesammelten reinen Ueberschüssen, welche sich dadurch ergeben, daß die Ausgabe nebst der Reserve von der ganzen Einnahme des Jahres abgezogen wird. Der reine Ueberschuß gehört den wirklichen Mitgliedern, und zwar jedem zu seinem Antheil nach Maaßgabe des geleisteten Beitrags. Die Antrittsgelder werden besonders berechnet. — Wenn in irgend einem Jahre einmal kein reiner Ueberschuß sich ergeben, sondern noch etwas zuzuschießen seyn sollte, so wird dieses von den unvertheilten Ueberschüssen der vorhergehenden Jahre genommen, oder aber, in Ermanglung solcher Ueberschüsse durch verhältnißmäßigen Zuschuß der wirklichen Mitglieder gedeckt. Da jedoch, nach der Natur der Sache und übereinstimmend mit allen Erfahrungen, vorzüglich in den ersten Jahren der Fall einer Unzulässlichkeit der Einnahme fast undenkbar ist, indem vielmehr gleich anfangs auf nicht unbedeutende Ueberschüsse gerechnet werden darf, so wird sich auch bald ein Sicherheitsfonds gebildet haben, der für Ereignisse, wie sie fast ganz außer den Grenzen der Wahrscheinlichkeit liegen, Mittel genug darbietet. Es läßt sich aber die Größe des zu dem Ende erforderlichen Sicherheitsfonds weder durch Annahme einer gewissen Summe, noch nach der Zahl von Jahren, während welcher die Ueberschüsse zu sammeln sind, genau vorausbestimmen. Deshalb sollen vorerst die reinen

Ueberschüsse fünf Jahre lang unvertheilt bleiben, und das Weitere wird dem künftigen gewissenhaften Ermessen der Bankbehörden überlassen. Die Bank hat dabei eine doppelte Verpflichtung: die erste: für angemessenen Sicherheitsfonds zu sorgen, vorzüglich in den ersten Jahren, bis die Anstalt hinlänglich gekannt und das Vertrauen zu derselben so befestiget ist, daß die Besorgniß wegen Zubeuß wegfällt. Die zweite: zu verhüten, daß nicht einerseits durch zweckloses Ansammeln das Eigenthum der Interessenten über die Gebühr zurückgehalten, und die richtige Abmessung der Antheile zu schwierig gemacht, anderseits aber bei übermäßig angehäuften Summen die Bewachung und verzinsliche Benutzung der Fonds erschwert und gefährdet werde. — Nach Ablauf dieser Zeit und sobald der gesammte Ueberschuß oder ein Theil desselben entbehrt werden kann, erfolgt die Zurückstattung des Entbehrlichen oder der Dividend, und zwar, in so fern sie theilweise geschieht, in der Reihenfolge der Jahre der Einzahlungen. In diesem Falle werden also zuerst die Eintrittsgelder und Prämienüberschüsse des ersten Jahres zurückgegeben, dann auf gleiche Weise die des zweiten Jahres, und so ferner die der folgenden Jahre.

Die obigen, den Statuten einer vorzüglich gut organisirten Versicherungsanstalt entnommenen Grundbestimmungen sind hier insbesondere zur Widerlegung einer weitem Behauptung des Verfassers der Ideen über Lebensversicherungsanstalten und ihre Mängel u. s. w. angezogen worden, dürften aber zugleich mit dazu geeignet seyn, den Leser auf die kürzeste Weise mit den Principien bekannt zu machen, nach welchen bei der Finanzverwaltung der Lebensversicherungsanstalten, namentlich bei der Vertheilung der Ueberschüsse im Allgemeinen zu Werk gegangen wird *).

*) Weitere Erörterungen in Betreff der dabei stattfindenden arithmetischen

Bevor mehrgedachter Gegner einen seiner Hauptangriffe unternimmt, rügt er die Art der Anwendung der Mortalitätstabellen zur Berechnung der Prämien, als wodurch diese zu hoch ausfielen, indem nur diejenigen zur Versicherung zugelassen würden, welche eine gute Constitution hätten, und wobei folglich die Mortalität nicht mit den allgemeinen Gesetzen des Absterbens der Mortalitätstabellen übereinstimmen könne.

Wenn die Mortalitätstabellen frei von allen Fehlern wären, von welchen sie wegen Mangel richtiger Daten mehr oder weniger unzertrennlich sind, so wäre jene Nichtübereinstimmung nicht zu bezweifeln, weil aber unsere Mortalitätstabellen aus dem angeführten Grunde keineswegs als ganz zuverlässig betrachtet werden können, sodann auch, weil die äußern Zeichen der Gesundheit oft trüglich sind, besonders weil diejenigen, welche im Besitze einer großen physischen Kraft sind, öfters versucht werden dürften, derselben mehr zuzumuthen als sie zu vertragen im Stande ist, und so auf die Erschöpfung ihrer Kraft hinarbeiten, so mag wohl der Unterschied zwischen der allgemeinen Mortalität und derjenigen der Versicherten keineswegs so bedeutend seyn, daß die nach den allgemeinen Gesetzen der Mortalität berechneten Prämien unverhältnißmäßig hoch ausfallen. Mit letzterm Argumente wird wenigstens der Verfasser der Ideen u. s. w. einverstanden seyn, da er, sich selbst in dieser Beziehung widersprechend, an einer andern Stelle sagt: „Wie Viele, von denen Jeder sicher erwartete, er werde nicht lange mehr leben, erreichten nicht das höhere und selbst das höchste Alter. Das Gefühl minderer Kraft bewahrte sie

Bestimmungen würden hier zu weit führen; diejenigen Leser, welche hierüber Belehrung suchen, verweisen wir auf einen Aufsatz über das Rechnungswesen bei Lebensversicherungsanstalten in den „Abhandlungen über die wichtigsten Gegenstände der Arithmetik für Kaufleute und Rechnungsbeamte“ von E. S. Unger (Erfurt 1829).

vor Ausschweifungen, sie lebten mäßig und daher sahen sie manchen anscheinend von Gesundheit strotzenden Menschen vor sich her in die Grube fahren, welcher sie früher mit Mitleid angeblickt hatte.“ — Er nimmt nun weiter an, daß sich eine 40jährige Person für 1500 Thlr. nach dem Tarif der Gothaer Anstalt mittelst jährlicher Prämienzahlung von 50 Thlr. 18 gGr. 9 Pf. (— 3 Thlr. 9 gGr. 3 Pf. für 100 Thlr. —) lebenslänglich versichern lasse, und bemerkt nun, daß das Versicherungskapital, wenn man auf die Zinsen keine Rücksicht nehme, in nicht vollen 30 Jahren von denjenigen, welche das 70. Jahr erreichen, bezahlt sey, daß also diejenigen, welche älter als 70 Jahre werden, vom 70. Jahre an ihre jährlichen Prämien vergebens zahlen, so daß sie, wenn sie z. B. das 94. Lebensjahr erreichen, vom 70. bis zum 94. Jahre die Summe von 1218 Thlr. 1 gGr. 6 Pf. beigetragen haben werden, ohne daß ihre Erben auch nur einen Pfennig mehr erhalten, als die bis zum 70. Jahre schon eingezahlten 1500 Thlr. Da nun der Mortalitätstabelle zufolge, welche er anführt, von 100 40jährigen Personen nach dem 30. Jahre noch 33 am Leben seyn werden, so beschließt er jene Rüge mit der Frage: „Wird aber bei 33 die Freude, ihr Alter über 70 Jahre gebracht zu haben, so stark seyn, daß sie ihren nun eintretenden mit jedem Jahre steigenden Verlust gleichgültig ertragen? Sie ist wenigstens nicht ohne alle Bitterkeit!“

Nehmen wir an, daß dieses sich wirklich so verhalte, d. h. daß überhaupt, je nach dem Alter der Versicherten und der übrigen Dauer ihres Lebens für einen Theil derselben die Versicherungssummen durch die jährlichen Prämienzahlungen ganz absorbiert werden können; abstrahiren wir, aus leicht einzusehenden Gründen von solchen Versicherungen, welche zum Vortheil des Versicherten selbst stattfinden und behalten wir

nur diejenigen im Auge, welche zu Gunsten eines Dritten contractirt werden: — in diesem Falle ist die im Obigen allegirte Frage eben so ungereimt, wie die Selbstbeantwortung derselben. Hat derjenige, zu dessen Gunsten versichert wird, keine Ansprüche auf das Vermögen dessen, welcher versichern läßt, so kann weder von einer Benachtheiligung des Erstern noch von einer solchen des Letztern die Rede seyn. Bezweckt aber derjenige, welcher versichern läßt, das Wohl seiner Kinder, will er ihnen für den Fall, daß er vor der Zeit sterben sollte, dadurch die Mittel zu ihrer standesgemäßen Erziehung und Ausbildung zusichern, dann dürfte ihm schwerlich der Verlust des Mehrbetrags der bereits eingezahlten und weiter zu zahlenden Prämien sehr schmerzhaft seyn, wenn er sein Leben so hoch gebracht hat, daß er seine Kinder versorgt sieht; wenn einer seiner sehnlichsten Wünsche in Erfüllung gegangen: der Wunsch, wenigstens so lange der Führer seiner Kinder zu seyn, bis sie an Geist und Körper genugsam erstarkt sind, um den Kampf des Lebens mit Ehren zu bestehen.

Kommen wir aber auf die specielle Rüge mehrgedachten Gegners zurück; das was er sagt bezieht sich auf die Gothaer gegenseitige Versicherungsanstalt und kann in Mitbeziehung auf die im Obigen angezogenen Grundbestimmungen derselben zum Theil widerlegt werden. — Läßt z. B. Jemand im Alter von 24 Jahren auf Lebenszeit mit 4000 Thln. versichern, so hat er nach dem Prämientarif jährlich 2 Thlr. 9 Sgr. von 100 Thlr., also für 4000 Thlr. eine jährliche Prämie von 92 Thlr. zu zahlen, und außerdem (— nach §. 9. der Statuten —) als Antrittsgeld 23 Thlr. — Mit dem 6. Jahre seines Beitrittes zur Bank empfängt er sein Antrittsgeld von 23 Thlr. auf einmal zurück. Angenommen nun, daß der reine Ueberschuß an der Einnahme für das 1. Jahr $\frac{1}{3}$ der Prämie betrüge, so werden ihm $30\frac{2}{3}$ Th. an der Prämie für das 6. Jahr abgeschrieben und es wären alsdann statt 92 Thlr. nur $61\frac{1}{3}$ Thlr. baar zu entrichten. Blicke

derselbe nun bis an sein Ende bei der Bank und hätte er im Durchschnitt immer $61\frac{1}{3}$ Thlr. jährlich zu bezahlen, so müßte er über 65 Jahre lang diesen Beitrag geben, ehe er die 4000 Thlr., die sein Erbe von der Bank erhält, an dieselbe bezahlt hätte; dann aber wäre er auch 90 Jahre alt, und nach §. 51. der Statuten von allem fernern Beitrage frei, sein Erbe empfinde aber dennoch bei seinem Tode die 4000 Thlr. — Obige Berechnung beruht auf den Erfahrungen der englischen Anstalten; ein ähnliches Resultat dürfte sich im Durchschnitt auch bei den deutschen Lebensversicherungsanstalten ergeben.

Der Verfasser der Ideen über Lebensversicherungsanstalten und ihre Mängel u. beschließt seine Abhandlung mit einem numerirten Verzeichniß aller weitern, zu einer besondern Klasse gehörenden, von ihm entdeckten Schattenseiten, welches von Nr. 1. bis 4. geht. Nr. 2., als die Hälfte von Nr. 4. betrachtet, gleichsam in der Mitte liegend, bildet den eigentlichen Kernschatten, und bezeichnet, wie nicht anders zu erwarten, die — Cholera. Das in jener Schrift hinter dem Wort Cholera befindliche Ausrufungszeichen ist übrigens mehr als ein bloßes Interpunktionszeichen; es ist nämlich eine sehr sinnreiche Hieroglyphe, wobei der Punkt eine Billardkugel und der Strich eine Queue bezeichnet; beides aber deutet auf die Möglichkeit eines Zusammenstoßes unserer Erdkugel mit einem Cometen hin, als wodurch alle Versicherungsbanken gesprengt würden!

In Nr. 4. endlich wird die Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge und Einrichtungen angeführt und das kann nun freilich nicht bestritten werden. Auch die Lebensversicherungsanstalten werden den Character alles Menschlichen an sich tragen; aber, wenn sie auf richtige Principien gebaut sind, wenn alles geschehen ist und geschieht, was zur Consolidirung derselben möglicherweise beiträgt, dann wird derjenige, welcher sich hierüber belehren kann, im vorkommenden Fall seine Zuflucht ebenso vertrauensvoll zur Lebensversicherung nehmen, wie man überhaupt öfters da Hilfe zu suchen genöthigt ist, wo nur eine höhere Macht allen Mängeln abhelfen, alle Wünsche befriedigen kann.